

STRASSENREINIGUNG UND WINTERDIENST IN NEUSS

Straßenreinigung

Das Neusser Straßennetz ist einerseits in Stadtstraßen eingeteilt, die von der Stadt gereinigt werden.

Dies sind vor allem die großen Durchgangs- und Ausfallstraßen und die Kernbereiche von Innenstadt und Ortsteilen. Die anderen Straßen, in der Regel Wohnstraßen oder Straßen mit geringer Verkehrsbelastung, sind sogenannte Bürgerstraßen. Hier sind die Anwohner und Bürger für die Reinigung verantwortlich.

Was sind die Aufgaben der Bürger?

Die Anlieger bzw. beauftragte Dritte sind dazu verpflichtet, die Bürgersteige, Nebenstraßen, Stichwege und Garagenhöfe zu reinigen, und den Kehricht in den eigenen Restmülltonnen zu entsorgen. Dies soll mindestens 14-täglich erfolgen. Bei hohem Laubaufkommen im Herbst muss häufiger gefegt werden, so dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Zusätzlich müssen in allen Bürgerstraßen nicht nur die Bürgersteige, sondern auch die an das eigene Grundstück angrenzenden Straßenflächen gereinigt werden. Im Wesentlichen reduziert sich diese Verpflichtung allerdings auf das Kehren des Rinnsteins und die Beseitigung des Grünbewuchses.

Welche Straßen dies im Einzelnen sind, erfahren Sie aus der aktuellen Straßenreinigungssatzung die Sie im Internet unter <http://www.neuss.de/buergerservice/ortsrecht/pdf/19-02.pdf> einsehen können. Oder rufen Sie das Kundenzentrum der AWL an.

In den Stadtstraßen beschränkt sich die Reinigungspflicht der Anwohner und Bürger auf die Reinigung der Bürgersteige, Nebenstraßen, Stichwege und Garagenhöfe in mindestens 14-täglichem Rhythmus. Die Reinigung der Straßenflächen in diesen Stadtstraßen ist Aufgabe der von der Stadt Neuss beauftragten AWL.

Winterdienst

Beim Winterdienst verhält es sich ähnlich. Die AWL kümmert sich um den Winterdienst auf allen bedeutenden und gefährdeten Straßen, schließlich ist sie dafür bestens ausgerüstet.

Für die anderen Straßen sind weiterhin die Anwohner zuständig. Diese sind verpflichtet, Bürgersteige, Gehwege und Garagenhöfe zwischen 7.00 (Sonntags 9.00) und 20.00 Uhr schnee- und eisfrei zu halten. Hier gilt bei den Fahrbahnen die Regelung, dass die Bürger nur noch Übergänge für Fußgänger rutsch- und schneefrei halten müssen und bei Tauwetter für einen reibungslosen Abfluss des Tauwassers in den Rinnstein zu sorgen haben.

Wichtiger Hinweis:

Für den Winterdienst auf allen Bürgersteigen ist der jeweils angrenzende Grundstückseigentümer bzw. sein Verpflichteter zuständig.

Wen kann ich ansprechen?

Alles weitere zur Straßenreinigung in Bürgerstraßen erfahren Sie beim AWL-Kundenzentrum. Hier können Sie Fragen zur Straßenreinigungssatzung stellen und erfahren, ob Ihre Straße eine Bürgerstraße ist. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 02131/124 48-0

Fax: 02131/124 48-35

Mail: kundenzentrum@awl-neuss.de

